



Brüssel, den 28. Mai 2025
(OR. en)

9526/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0147(NLE)**

ECOFIN 618
UEM 173
FIN 581
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Mai 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 284 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT; ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 284 final.

Anl.: COM(2025) 284 final

9526/25

ECOFIN.1.A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2025
COM(2025) 284 final

2025/0147 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT;
ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Polens**

{SWD(2025) 144 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT; ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 17. Juni 2022.² Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023³ und am 16. Juli 2024 geändert⁴.
- (2) Am 30. Januar 2025 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Polen einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 42 Maßnahmen.
- (4) Wie Polen erläuterte, wurden 11 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft jeweils die Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Raumordnungsreform), das Etappenziel A68G von Maßnahme A4.5 (Verlängerung der beruflichen Laufbahn und Förderung der Erwerbstätigkeit über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus), das Etappenziel A71G von Maßnahme A4.7 (Begrenzung der Arbeitsmarktsegmentierung)

¹ AB1 L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 9728 2022 INIT; ST 9728 2022 ADD 1.

³ ST 15835/23 REV 1; ST 15835/23 ADD 1.

⁴ ST11805/24 INT; ST 11805/24 ADD 1.

im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft), die Etappenziele B4L und B6L von Maßnahme B2.3 (Förderung von Investitionen in Offshore-Windparks) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität), die Zielwerte C14G und C15G von Maßnahme C2.1.2 (Gleiche Rahmenbedingungen für Schulen mit mobilen Multimediasystemen) und die Zielwerte C12L und C13L von Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel), die Zielwerte E4aG und E4cG von Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel), das Etappenziel E17G von Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken), die Zielwerte E24G und E25G von Maßnahme E2.2.1 (Investitionen in die Verkehrssicherheit) und E10L von Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität), das Etappenziel G23G und den Zielwert G24G von Maßnahme G1.2.4 (Bau oder Modernisierung von Stromverteilungsnetzen) im Rahmen der Komponente G (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, die neuen Etappenziele A72G und B6aL hinzuzufügen. Zudem hat Polen beantragt, das Etappenziel E4bG zu streichen. Ferner hat Polen beantragt, die Frist für die Umsetzung der Etappenziele E4aG und A71G zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Wie Polen erläutert, wurden 19 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft jeweils das Etappenziel A30G von Maßnahme A2.2 (Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang zu einem Kreislaufwirtschaftsmodell), die Etappenziele A41G, A42G und A43G von Maßnahme A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts), die Zielwerte A44G, A45G, A46G, A47G, A48G und A50G von Maßnahme A3.1.1 (Investitionen in moderne Berufsbildung, Hochschulbildung und lebenslanges Lernen), das Etappenziel A51G von Maßnahme A4.1 (Wirksame Arbeitsmarktinstitutionen), die Etappenziele A57G und A58G von Maßnahme A4.2 (Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung für Kinder bis zum Alter von drei Jahren) und das Etappenziel A69G von Maßnahme A4.6 (Steigerung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch den Ausbau der Langzeitpflege) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft). Dies betrifft jeweils auch die Etappenziele B8G und B10G von Maßnahme B1.1.2 (Austausch von Wärmequellen und Verbesserung der Energieeffizienz in Einfamilienhäusern), die Zielwerte B42G und B43G von Maßnahme B1.1.5 (Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden mit mehreren Wohnungen), das Etappenziel B17G von Maßnahme B2.1 (Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung von Wasserstofftechnologien und anderen dekarbonisierten Gasen) und das Etappenziel B24L von Maßnahme B3.4 (Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Dies betrifft auch das Etappenziel C3L von Maßnahme C1.2 (Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzung moderner drahtgebundener und drahtloser Kommunikation für soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) und

das Etappenziel D10aG und den Zielwert D13G von Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Pflegezentren und anderer Gesundheitsdienstleister), die Etappenziele und Zielwerte D38G, D39G und D40G von Maßnahme D4.1.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur medizinischer Einrichtungen auf Bezirksebene) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Dies betrifft jeweils auch das Etappenziel E1L von Maßnahme E1.2 (Erhöhung des Anteils emissionsfreier und emissionsarmer Verkehrsmittel, Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt), Maßnahme E2.1 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors) und das Etappenziel E6L von Maßnahme E2.3 (Verbesserung der Zugänglichkeit, der Sicherheit und digitaler Lösungen im Verkehrsbereich) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Dies betrifft auch das Etappenziel F8G von Maßnahme F3.1 (Verbesserung der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans) im Rahmen der Komponente F (Verbesserung der Qualität der Institutionen und der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans) und das Etappenziel G2G von Maßnahme G1.1.2 (Anlagen für erneuerbare Energiequellen, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, einschließlich eines erweiterten Teils) und die Etappenziele G20L, G21L und G23L von Maßnahme G3.2.1 (Bau von Erdgasinfrastruktur zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit) im Rahmen der Komponente G (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zur Verringerung des Verwaltungsaufwands zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte B42G und B43G zu verringern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Nach Angaben Polens sind drei Maßnahmen aufgrund einer unzureichenden Zahl förderfähiger Anträge in Teilen nicht mehr durchführbar. Dies betrifft jeweils die Zielwerte A25G und A26G von Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Lieferkette) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft). Dies betrifft jeweils den Zielwert B3L von Maßnahme B1.2.1 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem höchsten Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Dies betrifft jeweils die Zielwerte C19G und C20G von Maßnahme C2.1.3 (E-Kompetenzen) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der Zielwerte A26G, B3L und C19G zu verringern. Ferner hat Polen beantragt, den Umfang der Umsetzung des Zielwerts A25G zu erhöhen. Zudem hat Polen beantragt, den Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 entsprechend zu ändern.
- (7) Wie Polen erläuterte, sind vier Maßnahmen aufgrund von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung geführt haben, vollständig oder teilweise nicht mehr durchführbar, weshalb die Etappenziele und Zielwerte in ihrer ursprünglichen Form nicht vollständig erreicht werden können. Dies betrifft jeweils die Zielwerte B18G und B19G von Maßnahme B2.1.1 (Investitionen in

Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Dies betrifft den Zielwert C6aG von Maßnahme C1.1.1 (Sicherstellung des Zugangs zum Hochgeschwindigkeits-Internet in weißen Flecken), die Zielwerte C24G und C25G von Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste), die Etappenziele C15L, C16L, C18L, den Zielwert C17L von Maßnahme C4.1.1 (Unterstützung des fortgeschrittenen digitalen Wandels) im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, die vorgenannten Maßnahmen samt der zugehörigen Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Darüber hinaus hat Polen beantragt, die Frist für die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte C24G und C25G, C16L, C17L, der Zielwerte C6aG und C18L zu verlängern und die Zielwerte B18G und B19G zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Wie Polen erläuterte, können die Etappenziele D1G, D5G und D8G von Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems) aufgrund von unerwarteten rechtlichen Schwierigkeiten, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung geführt haben, weshalb die Etappenziele und Zielwerte in ihrer ursprünglichen Form nicht vollständig erreicht werden können, teilweise nicht mehr erreicht werden. Auf diesem Grund hat Polen beantragt, die vorgenannte Beschreibung der Maßnahme samt der Beschreibung der Etappenziele D1G, D5G und D8G zu ändern. Ferner hat Polen beantragt, die Frist für die Umsetzung der Etappenziele D1G und D5G zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach der Streichung von Maßnahmen bzw. der Herabsetzung des Umsetzungsgrads nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 und/oder der Herabsetzung der Ex ante-Kosten hat Polen beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrads frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft jeweils das Etappenziel A73G und den Zielwert A74G von Maßnahme A5.1 (Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen des Programms „InvestEU“) und die Etappenziele A12L, A13L und A14L von Maßnahme A2.7.1 (Beteiligung am Sicherheits- und Verteidigungsfonds) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft). Dies betrifft auch die Zielwerte B12G und B13G von Maßnahme B1.1.3 (Thermalmodernisierung von Bildungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität) und G15L von Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energiehilfefonds)) im Rahmen der Komponente G (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Polen beantragt, die Maßnahmen B1.1.3 und G3.1.4 samt der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zu ändern, den Umfang der erforderlichen Umsetzung zu erhöhen und die neuen Maßnahmen A5.1 und A2.7.1 einzuführen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen

und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 entsprechend geändert werden sollte.

Verteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte auf die verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (12) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden drei redaktionelle Fehler gefunden, die zwei Etappenziele und eine Maßnahme im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 17. Juni 2022 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Polen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen die Beschreibung der Maßnahme B1.1 (Saubere Luft und Energieeffizienz) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität); das Etappenziel B5G von Maßnahme B1.1 (Saubere Luft und Energieeffizienz) im Rahmen der Komponente B (grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Darüber hinaus betrifft einer dieser redaktionellen Fehler die irrtümliche Auslassung des Etappenziels A43G von Maßnahme A3.1 (Arbeitskräfte für die moderne Wirtschaft: Verbesserung der Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) aus Tabelle 2.1.7 Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) in Abschnitt 2: Finanzielle Unterstützung gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 16. Juli 2024. Dieser redaktionelle Fehler besteht darin, dass das Etappenziel bei der vorangegangenen Überarbeitung des ARP irrtümlich aus der entsprechenden Tabelle gestrichen wurde, obwohl das betreffende Etappenziel weder gestrichen noch geändert wurde. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (13) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Beitrag aus, der 41,39 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP und 66,99 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (15) Wenngleich Polen seinen Nationalen Energie- und Klimaplan nicht gemäß Artikel 14 der Verordnung 2018/1999 bis zum 30. Juni 2024 vorgelegt hat, steht der geänderte ARP weiterhin mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan für die

Jahre 2021-2030 vom Dezember 2019 in Einklang. Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf die Klimawende aus. Trotz der Änderung von vier Maßnahmen trägt der geänderte ARP mit Maßnahmen in den Bereichen Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz, Dekarbonisierung von Gebäuden und emissionsfreier Verkehr weiterhin erheblich zum Klimaschutz bei.

- (16) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des ARP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten ARP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 44,96 % auf 41,39 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,39 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (18) Das Ergebnis der positiven Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 1. Juli 2024 bleibt bestehen. Die Änderung des Plans wirkt sich nicht wesentlich auf die Zielsetzungen in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Trotz der Überarbeitung von zwei Maßnahmen trägt der geänderte ARP mit einem bereichsübergreifenden Ansatz mit Interventionen in den Bereichen elektronische Dienste in der öffentlichen Verwaltung, Digitalisierung der Bildung, Entwicklung digitaler Kompetenzen und Cybersicherheit weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei.
- (19) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des ARP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der Beitrag des geänderten ARP zum digitalen Wandel ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 21,28 % auf 20,39 % zurückgegangen.

Kosten

- (20) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (21) Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass Polen für jede im ARP enthaltene Investition die geschätzten Kosten angegeben hatte. Die von Polen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße angemessen, plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (22) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Maßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten Informationen zeigt, dass die Kostenschätzungen im Allgemeinen angemessen und plausibel sind, wenngleich aus den Nachweisen hervorgeht, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen wurden – teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen –

nur wenige oder unklare Einzelangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen gemacht, weshalb bei diesem Bewertungskriterium keine Einstufung A vorgenommen wurde. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert haben. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST-15835-2023-REV-1 vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (24) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 hat Polen Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Polen war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten ARP aufgenommen werden sollte, da die Projekte mit einem Souveränitätssiegel nicht die Bereiche abdecken, die mit dieser Überarbeitung erweitert oder hinzugefügt wurden.

Positive Bewertung

- (25) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (26) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Polens belaufen sich auf 59 818 167 234 EUR, was 260 955 145 611 PLN zu dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 3. Mai 2021, dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 30. April 2024 und dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 30. Januar 2025 entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in der Beschreibung der Maßnahmen und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden.
- (27) Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach

Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Polen für den geänderten ARP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen. Daher bleibt der Polen zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (28) Die Polen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 34 541 303 518 EUR bleibt unverändert.
- (29) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“ (2) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).